



... informiert:

(1) BMBF Anerkennungszuspruch – kurz erklärt

Stellen Sie sich vor, Sie haben im Ausland den Beruf der Krankenschwester erlernt. Seit einiger Zeit arbeiten Sie in Deutschland als Hilfskraft in einem Pflegeheim. Gern möchten Sie wieder als Fachkraft tätig werden – aber Sie können sich das notwendige Anerkennungsverfahren nicht leisten. Wenn Sie als Geringverdienerin keine Leistungen des Sozialgesetzbuches erhalten, erscheint der Weg zur Anerkennung als Fachkraft versperrt.

Ähnlich geht es vielen, die einen anerkennungsfähigen Abschluss besitzen – jedoch unterhalb ihres Qualifikationsniveaus beschäftigt sind, eine geringe Eigenleistungsfähigkeit haben und keine anderweitige Unterstützung erhalten. Damit auch diese Personen ein Anerkennungsverfahren aufnehmen können, wurde der Anerkennungszuspruch entwickelt.

Zunächst als dreijähriges Projekt ausgelegt, gibt es den Anerkennungszuspruch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) seit Dezember 2016. Ziel ist es, ergänzend und nachrangig zu den bereits existierenden Finanzierungsinstrumenten Anerkennungssuchende zu unterstützen:

- Sofern nicht über SGBII und SGBIII förderbar, können Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, Gutachten sowie Verfahrensgebühren und Kosten für die Beschaffung relevanter Nachweise über den Anerkennungszuspruch gefördert werden.
- Nicht finanziert werden Anpassungsqualifizierungen und Prüfungsgebühren, Sprachkurse, Lebensunterhalt und Kinderbetreuung.
- Der Zuschuss beläuft sich auf 100 - 600 Euro, wobei die tatsächlichen Kosten im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens höher liegen können.
- Der Anerkennungszuspruch ist unabhängig vom Aufenthaltstitel.
- Antragstellende müssen aber seit mindestens drei Monaten in Deutschland leben.

In Sachsen kann die Antragstellung zum Anerkennungszuspruch über die **IBAS-Beratungsstellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz als zuleitende Stellen** erfolgen. Hier wird auch zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten informiert:

IBAS Dresden
anerkennung@exis.de
 0351/ 43 70 70 40

IBAS Leipzig
leipzig@exis.de
 0341/ 580 88 20 20

IBAS Chemnitz
ibas-chemnitz@sfrev.de
 0371/ 356 02 18

Weitere Informationen zu Anerkennungszuspruch und zugrundeliegender Förderrichtlinie gibt es auch unter www.anerkennungszuspruch.de. Stand 19.01.2017